

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, den sogenannten „Punkten“. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 - E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und die Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen. Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine entsprechenden Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung „entfällt“ eingefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Titel	
A.1	Warnhinweis, dass diese Zusammenfassung als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden sollte, und Bestimmung hinsichtlich Haftungsansprüchen	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt (nachfolgend auch „Prospekt“ genannt) zu verstehen.</p> <p>Eine Entscheidung über die Anlage in die Schuldverschreibungen sollte auf den Prospekt als Ganzen gestützt sein.</p> <p>Ein Anleger, der aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss möglicherweise in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums für die Kosten der Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder wenn sie nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, die für einen Anleger in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibung eine Entscheidungshilfe darstellen, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.</p>
A.2	Die Zustimmung hinsichtlich der Nutzung des Prospekts, der Gültigkeitsdauer und anderen verbundenen Bedingungen	<p>Die Emittentin hat Timberland Invest Ltd. und Timberland Capital Management GmbH (die „Vertriebsstellen“) ihre Zustimmung für die Verwendung des Prospekts und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen während der Zeichnungsfrist erteilt (wie nachfolgend in Punkt E.3 bestimmt). Informationen zu den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen müssen zum Zeitpunkt des Angebots von der bzw. den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt werden.</p>

Abschnitt B – Emittentin

Punkt	Titel													
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist die Timberland Securities Investment plc (die „ Emittentin “).												
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung und Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin ist eine gemäß dem Recht von Malta gegründete und eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Gesellschaft ist Malta. Der Hauptsitz der Emittentin ist Aragon House, St. George's Park, St. Julian's STJ 3140, Malta. Die eingetragene Adresse ist 171, Old Bakery Street, Valletta VLT 1455, Malta.												
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Nichtzutreffend. Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.												
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist eine nach dem Recht von Malta gegründete Tochtergesellschaft der Timberland Holding II Ltd, Malta. Die Emittentin hat eine Beteiligung in Höhe von 10 % an der E-Seven Systems International Kommanditaktiengesellschaft, Liechtenstein, welche eine Finanzholding in der E-Seven Systems Gruppe ist.												
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Nicht zutreffend. Die Emittentin erstellt keine Gewinnprognose oder -schätzung.												
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Der Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2015 und 31.12.2016 endende Geschäftsjahr, der durch Verweis in das vorliegende Dokument aufgenommen wird, wurde von Ernst & Young Malta Limited, Regional Business Centre, Achille Ferris Street, Msida MSD 1751, Malta, geprüft. Die Prüfberichte vom 11. April 2016 und 30.06.2017 enthalten im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen keine Beschränkungen.												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 30. Januar 2015 zum 31. Dezember 2015:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">2015 (in €)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anlagevermögen</td> <td style="text-align: right;">756</td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td style="text-align: right;">71.457</td> </tr> <tr> <td>Gesamtvermögen</td> <td style="text-align: right;">72.213</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">12.689</td> </tr> <tr> <td>Summe Verbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">59.524</td> </tr> </tbody> </table>		2015 (in €)	Anlagevermögen	756	Umlaufvermögen	71.457	Gesamtvermögen	72.213	Eigenkapital	12.689	Summe Verbindlichkeiten	59.524
	2015 (in €)													
Anlagevermögen	756													
Umlaufvermögen	71.457													
Gesamtvermögen	72.213													
Eigenkapital	12.689													
Summe Verbindlichkeiten	59.524													

		<p>Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten 72.213</p> <p>Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 zum 31. Dezember 2016:</p> <p style="text-align: right;">2016 (in €)</p> <p>Anlagevermögen 673.411</p> <p>Umlaufvermögen 608.569</p> <p>Gesamtvermögen 1.281.980</p> <p>Eigenkapital (46.401)</p> <p>Summe Verbindlichkeiten 1.328.381</p> <p>Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten 1.281.980</p>
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die sich auf ihre Zahlungsfähigkeit auswirken	Nichtzutreffend. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit wesentlich sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Bitte lesen Sie dazu Punkt B.5 oben.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Die Haupttätigkeit der Emittentin ist die eines Arrangers für Schuldverschreibungen mit beschränktem Rückgriffsrecht der Timberland Securities SPC (24 Serien von Schuldverschreibungen für einen Gesamtnennbetrag in Höhe von jeweils bis zu EUR 500.000.000 und insgesamt bis zu EUR 12.000.000.000), Timberland Securities II SPC, Timberland Securities plc (20 Serien von Schuldverschreibungen für einen Gesamtnennbetrag in Höhe von jeweils EUR 5.000.000 und insgesamt EUR 100.000.000), Timberland Securities S.A. and Timberland Investment S.A..</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Aktionärin mit derzeit 10 % des Aktienkapitals der E-Seven Systems International Kommanditaktiengesellschaft, welche eine Finanzholding der E-Seven Systems Gruppe ist. Der Geschäftsgegenstand der E-Seven Systems Gruppe ist die Elektro-Mobilität sowie Wohn- und Industrie-Energiespeichersysteme.</p>
B.16	Beherrschende Anteilseigner	Die beherrschende Anteilseignerin der Emittentin ist die Timberland Holding II Limited (C 68800) mit

		eingetragenen Sitz in 171, Old Bakery Street, Valletta, VLT 1455, Malta, die 99,9% des ausgegebenen Aktienkapitals der Emittentin hält.
B.17	Kreditratings	Weder die Bonität der Emittentin noch die der Schuldverschreibungen wurden bewertet.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Titel	
C.1	Beschreibung der Schuldverschreibungen/ ISIN	<p>Bei den festverzinslichen bedingt abschreibbaren Inhaber-Schuldverschreibungen der Serie 5 handelt es sich um unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden zunächst als vorübergehende Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die dann gegen eine dauerhafte Globalurkunde ohne Zinsscheine eingetauscht werden kann.</p> <p>ISIN: XS1649889885</p> <p>Andere Wertpapierkennnummer (WKN): TS5C3B</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) (die bestimmte Währung) begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Es dürfen im Zeitraum von 15 Tagen bis zum Fälligkeitsdatum für Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibung keine Übertragungen dieser Schuldverschreibung registriert werden.
C.8	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und Einschränkungen dieser Rechte	<p>Rechte</p> <p>Wenn die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor zurückgenommen oder zurückgekauft oder gelöscht wurden, werden sie zu ihrem aktuellen Nennbetrag zusammen mit den entsprechenden Zahlungen (wie nachfolgen in Punkt C.9 bestimmt), die falls zutreffend, bis zum Rückzahlungsdatum am 31. März 2020 (das „Fälligkeitsdatum“) aufgelaufen sind, zurückgezahlt.</p> <p>Rangfolge</p> <p>Bei Liquidation oder Insolvenz der Emittentin sind die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:</p> <p>(a) Nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nachrangigen Instrumenten bzw. Verpflichtungen der Emittentin;</p>

		<p>(b) <i>gleichrangig</i> (a) untereinander und (b) und gegenüber allen sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Tier-2-Instrumenten; und</p> <p>(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen (a) Verpflichtungen aus AT-1-Instrumenten und (b) allen sonstigen nachrangigen Instrumenten der Emittentin, die gegenüber ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (x) nachrangig sind oder so betrachtet werden, oder (y) gleichrangig mit den Verpflichtungen aus AT 1-Instrumenten sind.</p> <p>(D) Qualifizierte Rangrücktrittsklausel</p> <p>(i) Alle Forderungen aus den Schuldverschreibungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ansprüche auf Zahlung des Nennbetrages, des Rückzahlungsbetrages, des aktuellen Nennbetrages, und die Zahlung von Zinsen, in Anwendung mutadis mutandis entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 2 der Deutschen Insolvenzordnung (InsO), sind alle Ansprüche gegenwärtiger oder zukünftiger Gläubiger untergeordnet, und zwar in der Form, dass jegliche Zahlungen von Kapital und Zinsen im Rahmen der Schuldverschreibungen nur nach Befriedigung aller anderen Gläubiger verlangt werden können im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO, d.h. in der in § 39 Abs. 2 InsO festgelegten Rangfolge. Die Parteien vereinbaren nicht den Verzicht auf die Forderung.</p> <p>(ii) Die Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen können aus dem zukünftigen Jahresüberschuss, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderen verfügbaren Vermögenswerten verlangt werden.</p> <p>(iii) Die Anleihegläubiger können die Erfüllung ihrer Forderungen nicht verlangen, wenn dies dazu führt oder die Gefahr besteht dass dies dazu führt, dass die Emittentin überschuldet oder zahlungsunfähig unter Anwendung mutadis mutandis des deutschen Insolvenzrechts wird.</p> <p>(iv) Die Absätze (i) bis (iii) gelten sowohl vor als auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>(v) Im Übrigen sind die Anleihegläubiger uneingeschränkt berechtigt, ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen und die Leistung zu verlangen.</p>
--	--	---

		<p>(vi) Zur Vermeidung von Zweifeln stellt diese Klausel eine Vereinbarung zugunsten aller Gläubiger der Gläubigergesamtheit, in Anwendung mutadis mutandis im Sinne des § 328 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Aufhebung dieser Vereinbarung ohne die Mitwirkung der Gläubiger ist daher nur zulässig, wenn die Insolvenz Kriterien (Absatz (iii)) für die Emittentin nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>Es ist nicht gestattet, Ansprüche der Emittentin mit Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu verrechnen, und die Emittentin bzw. Dritte kann bzw. können keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien für die durch die Schuldverschreibungen gebildeten Verbindlichkeiten stellen.</p> <p>AT-1-Instrumente bezeichnet alle (direkt oder indirekt emittierten) Kapitalinstrumente des Emittenten, die als Instrumente des harten Kernkapitals („Tier-1“) gemäß Artikel 52 der Kapitaladäquanzverordnung (die „CRR“) qualifiziert sind (oder qualifiziert wären, wenn die Emittentin der CRR unterläge), einschließlich aller Kapitalinstrumente, die gemäß Übergangsbestimmungen der CRR als zusätzliche Tier-1-Instrumente qualifiziert sind.</p> <p>Die CRR bezeichnet die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Tier 2-Instrumente bezeichnet alle (direkt oder indirekt emittierten) Kapitalinstrumente des Emittenten, die als zusätzliche Tier-1-Instrumente gemäß Artikel 63 der CRR qualifiziert sind (oder qualifiziert wären, wenn die Emittentin der CRR unterläge), einschließlich aller Kapitalinstrumente, die gemäß Übergangsbestimmungen der CRR als zusätzliche Tier-1-Instrumente qualifiziert sind.</p> <p>Einschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Rückzahlung nach Wahl des Schuldverschreibungsinhabers <p>Die Schuldverschreibungsinhaber sind nicht berechtigt, eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschreibungen
--	--	---

		<p>Sollte die Emittentin in einem Geschäftsjahr einen Bilanzverlust verzeichnen, ist der Schuldverschreibungsinhaber in dem Verhältnis an diesem Verlust beteiligt (mit Ausnahme der Verlustvorträge der Emittentin aus vergangenen Geschäftsjahren), das dem aktuellen Nennbetrag im Verhältnis zum kumulierten Buchwert aller aus laufendem Betrieb verlustbeteiligten Bestandteile des haftenden Eigenkapitals der Emittentin entspricht. Der aktuelle Nennbetrag wird dementsprechend abgeschrieben. Sollte ein Bilanzverlust eintreten, erfolgt eine entsprechende Verringerung des Nennbetrages des aktuellen Nominalwertes, der dem Anteil des Schuldverschreibungsinhabers an diesem Bilanzverlust entspricht. Die kumulierte Beteiligung des Schuldverschreibungsinhabers am Bilanzverlust kann den derzeitigen Nennbetrag nicht übersteigen.</p> <p>Bilanzverlust bezeichnet den im relevanten Jahresabschluss berichteten Bilanzverlust der Emittentin für das Geschäftsjahr auf individueller Basis.</p> <p>CET-1-Instrumente bezeichnet alle (direkt oder indirekt emittierten) Kapitalinstrumente der Emittentin, die als übliche Tier-1-Instrumente gemäß Artikel 28 der CRR qualifiziert sind (oder qualifiziert wären, wenn die Emittentin der CRR unterläge), einschließlich aller Kapitalinstrumente, die gemäß Übergangsbestimmungen der CRR als zusätzliche Tier-1-Instrumente qualifiziert sind.</p> <p>Relevanter Jahresabschluss bezeichnet die Jahresrechnung für das Ende eines jeden relevanten Geschäftsjahres, der von einer Prüfungsgesellschaft geprüft und vom Board of Directors genehmigt wurde.</p> <p>Vergleichbare Instrumente bezeichnen alle (direkt oder indirekt emittierten) Schuldinstrumente (außer der Schuldverschreibungen) der Emittentin, die über einen (dauerhaften oder vorübergehenden) Abschreibungsmechanismus verfügen.</p> <p>– Zuschreibungen</p> <p>Nach einer Verringerung werden für den aktuellen Nennbetrag in nachfolgenden Geschäftsjahren, in denen die Emittentin einen Bilanzgewinn verzeichnet, Zuschreibungen vorgenommen. Zuschreibungen auf den aktuellen Nennbetrag erfolgen vor den Zuschreibungen auf die AT-1-Instrumente (wie zuvor in Punkt C.1 bestimmt). Eine Zuschreibung auf das Eigenkapital und Zuordnung zu den Rückstellungen ist erst dann zulässig, wenn der aktuelle Nennbetrag nach den Hinzuschreibungen vollständig dem ursprünglichen</p>
--	--	---

		<p>Nennbetrag entspricht. In keinem Fall darf der aktuelle Nennbetrag durch seine Zuschreibungen die festgelegte Stückelung übersteigen (wie nachfolgend in Punkt C.9 bestimmt).</p> <p>Jährlicher Bilanzgewinn bezeichnet den im relevanten Jahresabschluss berichteten Reingewinn der Emittentin für das Geschäftsjahr auf individueller Basis.</p>
<p>C.9</p>	<p>Verzinsung/Rückzahlung/Rendite/ Vertreter von Schuldverschreibungsinhabern</p>	<p>Die folgende Information bitte zusammen mit Punkt C.8 lesen.</p> <p>Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen berechtigen zum Erhalt von Zinszahlungen auf den Nennbetrag zu einem festen Zinssatz von 6,75 Prozent pro Jahr.</p> <p>Nennbetrag bedeutet die festgelegte Stückelung.</p> <p>Festgelegte Stückelung bedeutet EUR 1.000.</p> <p>Aktueller Nennbetrag bedeutet ursprünglich die festgelegte Stückelung, die gelegentlich ein- oder mehrmals um eine Abschreibung (wie zuvor in Punkt C.8 bestimmt) vermindert werden kann und die nach einer solchen Verminderung gegebenenfalls durch eine Zuschreibung (wie zuvor in Punkt C.8 bestimmt) (bis höchstens zum Betrag der festgelegten Stückelung) erhöht werden kann.</p> <p>Fälligkeit und Rückzahlung</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem aktuellen Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (wie zuvor in Punkt C.8 bestimmt) zurückgezahlt, wenn die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig nach Wahl der Emittentin am <i>Call-Wahlrückzahlungsdatum zum Call-Wahlrückzahlungsbetrag</i> zurückgezahlt werden.</p> <p>Vorzeitiger Call-Rückzahlungsbetrag ein Betrag der identisch ist mit dem aktuellen Nennbetrag.</p> <p>Call-Rückzahlungsdatum Beginn der Zinszahlung (18. Juli 2017).</p> <p>Aktueller Nennbetrag bedeutet ursprünglich die festgelegte Stückelung, die gelegentlich ein- oder mehrmals um eine Abschreibung (wie zuvor in Punkt C.8 bestimmt) vermindert werden kann und die nach einer solchen Verminderung gegebenenfalls durch eine Zuschreibung (wie zuvor in Punkt C.8 bestimmt) (bis höchstens zum Betrag der festgelegten Stückelung) erhöht werden kann.</p>

		<p>Festgelegte Stückelung bedeutet EUR 1.000.</p> <p>Indikation der Rendite</p> <p>6,75 Prozent pro Jahr</p> <p>Namen des Vertreters der Schuldverschreibungsinhaber</p> <p>Nicht anwendbar.</p>
C.10	Derivatekomponente in den Zinszahlungen	<p>Die folgende Information bitte zusammen mit Punkt C.9 lesen.</p> <p>Entfällt. Die Zinszahlungen der Schuldverschreibungen weisen keinen derivativen Bestandteil auf.</p>
C.11	Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten vertrieben werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.	<p>Es kann beantragt werden, die Inhaberschuldverschreibungen zum geregelten Markt an der Luxemburger Wertpapierbörse (der LuxSE), und der Frankfurter Wertpapierbörse, und der Münchener Wertpapierbörse, und der Stuttgarter Wertpapierbörse, und der Wiener Wertpapierbörse zum Handel zuzulassen. Zur Vermeidung von Zweifeln "und" bedeutet in Bezug auf die Zulassung zum Handel von Schuldverschreibungen einen oder mehrere geregelten Markt. Weiterhin kann die Einbeziehung zum Handel im MTF-Markt der Luxemburger Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, der Münchener Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse und/oder dem MTF (Dritter Markt) der Wiener Wertpapierbörse (der Freiverkehr) beantragt werden. Der Euro-MTF Markt der Luxemburger Wertpapierbörse und der Freiverkehr sind keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte in Finanzinstrumenten. Zur Vermeidung von Zweifeln "und" bedeutet in Bezug auf die Zulassung zum Handel von Schuldverschreibungen einen oder mehrere nicht geregelte Märkte.</p>

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Titel	
D.2	Wesentliche Risiken bezüglich des Emittenten	<p>Die Vorgeschichte der Geschäftstätigkeit der Emittentin, auf deren Grundlage ihre potenzielle Leistung bewertet werden könnte, ist beschränkt.</p> <p>Der Geschäftsbetrieb der Emittentin hängt von den Fähigkeiten der Mitglieder ihres Board of Directors ab.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Arranger für Emissionen von Schuldverschreibungen, die von Timberland Securities SPC, Timberland Securities II</p>

		<p>SPC, Timberland Securities plc, Timberland Securities S.A., Timberland Investment SA und/oder anderen Verbriefungsgesellschaften begeben werden, für welche die Emittentin zukünftig als Arranger tätig werden kann, könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zinszahlungen oder der Rückzahlung des Kapitals bei Fälligkeit oder zu jedem sonstigen Zahlungstermin beeinträchtigen.</p> <p>Die Emittentin kann einen Teil des Erlöses aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen für die Anlage in Finanzinstrumente verwenden, die den normalen Marktschwankungen und den mit jeder Anlage verbundenen Risiken unterliegen, einschließlich des Risikos, dass die Emittentin das investierte Kapital teilweise oder ganz verliert. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zinszahlungen oder der Rückzahlung des Kapitals bei Fälligkeit oder zu jedem sonstigen Zahlungstermin beeinträchtigen.</p> <p>Für den Fall, dass bestimmt wird, dass die Emittentin den Vorgaben von CRD IV und der CRR unterliegt und dass sie somit den regulatorischen Anforderungen dieser Vorgaben zu entsprechen hat, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Betriebsergebnisse, ihre Finanzlage und ihre Aussichten haben. Für den Fall, dass die Emittentin in den Zuständigkeitsbereich des BRRD fiel, könnten sich Regulierungsmaßnahmen im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ungünstig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Der Nennbetrag der bedingt abschreibbaren Schuldverschreibungen einschließlich der aufgelaufenen jedoch nicht gezahlten Zinsen könnte abgeschrieben werden, in hartes Tier-1-Kernkapital umgewandelt oder auf sonstige Weise zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Mindestanforderungen an ihr Eigenkapital und qualifizierte Verbindlichkeiten zu erfüllen, dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zinszahlungen oder der Rückzahlung des Kapitals bei Fälligkeit oder zu jedem sonstigen Zahlungstermin wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Falls die Initiative der Europäischen Kommission zu Verbriefungen vom 30. September in Kraft träte, könnte sich das ungünstig auf die Marktgängigkeit der verbrieften Schuldtitel auswirken, für die die Emittentin als Arranger handelt. Dies könnte sich ungünstig auf die Einkommensströme der Emittentin und ihr wirtschaftlichen und finanziellen Aussichten auswirken.</p> <p>Die Schuldverschreibungsinhaber übernehmen das Kreditrisiko der Emittentin. Im Falle der Insolvenz der</p>
--	--	---

		<p>Emittentin können die Inhaber von Schuldverschreibungen ihre Ansprüche auf Rückzahlung des investierten Kapitals teilweise oder vollständig verlieren.</p> <p>Die Gesamtleistung und die Ergebnisse der Emittentin und können auch durch externe Faktoren ungünstig beeinflusst werden, über die die Emittentin keine Kontrolle hat, dazu gehören unter anderem Veränderungen der allgemeinen Wirtschafts- und Marktsituationen.</p> <p>Für den Fall, dass die Nachfrage der Anleger nach den Schuldverschreibungen hinter den Erwartungen der Emittentin zurückbleibt, kann sich dies ungünstig auf die Emittentin auswirken. Wenn ein oder mehrere Unternehmen, die zu der gleichen Gruppe wie die Emittentin gehören, Schwierigkeiten bei der Sicherung ausreichender Liquiditätsquellen haben, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p>Eine mögliche Herabstufung des Bonitätsratings in der Zukunft, die (a) die Emittentin und/oder jedes Unternehmen, das Teil ihrer Gruppe betrifft, und/oder (b) Malta oder ein anderes Land, in dem Emittentin gegenwärtig bedeutende Aktivitäten hat oder in der Zukunft haben wird, betrifft, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Liquidität und die Wettbewerbsposition der Emittentin haben, das ihr entgegengebrachte Vertrauen untergraben, ihre Kreditkosten erhöhen, ihren Zugang zu Finanzierungen und Kapitalmärkten begrenzen und/oder den Kreis der Geschäftspartner einschränken, die bereit sind, Geschäfte mit ihr abzuschließen. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.</p> <p>Neue behördliche oder regulatorische Anforderungen und Änderungen dessen, was als eine angemessene Kapitalisierung und Fremdkapitalquote angesehen wird, könnten möglicherweise dazu führen, dass die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterworfen wird und künftig einen höheren Kapital- bzw. Liquiditätsbedarf haben könnte. Für den Fall, dass eine oder mehrere der zuvor genannten Angelegenheiten auf die Emittentin und/oder ein Mitglied ihrer Gruppe zutreffen könnte(n), könnte dies einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie den Wert ihrer Vermögenswerte haben und erfordern, dass die Emittentin die Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte abwickelt, ändert.</p>
--	--	---

		<p>Die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig von ihren steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede künftige Änderung der Gesetzgebung, die maßgeblichen Entscheidungen eines Gerichtshofs und/oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden können sich ungünstig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.</p> <p>Für den Fall, dass die Risikomanagementsysteme der Emittentin dabei fehlschlagen, Risiken, denen sie möglicherweise ausgesetzt ist, zu erkennen, vorherzusehen oder diese richtig zu bewerten, kann die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Ertragslage haben könnten.</p> <p>Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, damit ist das Risiko eines Verlustes infolge der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen gemeint, zu denen insbesondere rechtliche, regulatorischen und Compliance-Risiken gehören. Die Emittentin ist unter anderem auch anfällig gegenüber Betriebsstörungen, Fehlern aufgrund von Flüchtigkeit, Fehlern bei den Aufzeichnungen sowie Störungen aufgrund von fehlerhaften Computer- oder Telekommunikationssystemen. Jede Unzulänglichkeit der internen Prozesse oder Systeme der Emittentin bei der Aufdeckung oder Begrenzung von Risiken wie den genannten könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Betriebsergebnisse, ihre Finanzlage oder ihre Aussichten haben.</p> <p>Falls die Emittentin nicht in der Lage ist, fähige Mitarbeiter in strategisch wichtigen Märkten anzuziehen und zu binden, oder wenn durch den Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter ihre Arbeitskosten steigen, kann dies ungünstige Auswirkungen für die Emittentin mit sich bringen.</p> <p>Der Erfolg der Emittentin hängt in der Zukunft möglicherweise (teilweise) von der Rentabilität einer oder mehrerer ihrer künftigen Tochtergesellschaften ab. Für den Fall, dass solche Tochtergesellschaften (falls vorhanden) keine Gewinne erzielen, könnte sich das in diesem Zeitraum sehr ungünstig auf die Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, auswirken.</p> <p>Die Emittentin steht in allen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit im Wettbewerb und konkurriert mit einer Reihe von großen internationalen</p>
--	--	---

		<p>Finanzinstitutionen und anderen lokalen Wettbewerbern in den Märkten, in denen sie tätig ist, einschließlich Malta, den Cayman-Inseln und Luxemburg. Falls die Emittentin nicht in der Lage ist, dem Wettbewerbsdruck in diesen Märkten zu begegnen, kann sie eine Verringerung des Marktanteils in wichtigen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit oder Verluste erfahren. Ihre finanzielle Lage und das Betriebsergebnis könnten davon negativ beeinflusst werden.</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu Sanktionen, der Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Verhinderung der Geldwäsche oder Anti Money Laundering, nachfolgend die „AML-Vorschriften“ kann die Emittentin mit Schwierigkeiten konfrontieren und eine erhebliche finanzielle Belastung für sie darstellen. Jeder Verstoß gegen AML-Vorschriften und sogar angebliche Verstöße können schwerwiegende rechtliche, finanzielle und rufschädigende Folgen haben und sich stark nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.</p> <p>Änderungen der Verbraucherschutzgesetze oder ihre Auslegung durch die Gerichte oder Behörden könnten die Gebühren begrenzen, die die Emittentin für einige ihrer Dienstleistungen in Rechnung stellen kann. Dies könnte für sie zu einem verringerten Provisionseinkommen der Emittentin führen. Darüber hinaus könnten Änderungen der Verbraucherschutzgesetze oder die Auslegung solcher Gesetze durch die Gerichte oder Behörden die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, bestimmte Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können oder bestimmte Klauseln in Verträgen mit Kunden durchzusetzen. Dies könnte das Nettoergebnis der Emittentin beeinträchtigen und einen ungünstigen Einfluss auf ihre Ertragslage haben.</p> <p>Die Emittentin kann in der Zukunft möglicherweise versuchen, ihre Geschäftsziele durch Übernahmen zu unterstützen und die Entwicklung des Geschäfts in bestehenden und neuen geografischen Märkten zu ergänzen. Sollten derartige strategische Transaktionen angestrengt werden, könnte dies einen erheblichen Anteil der Aufmerksamkeit der Unternehmensführung erfordern sowie finanzielle und sonstige Ressourcen der Emittentin in Anspruch nehmen, die sonst für das bestehende Geschäft zur Verfügung stünden. Das könnte für die Emittentin unerwartete Verluste zur Folge haben, die sich möglicherweise stark nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.</p> <p>Der mögliche Ausstieg Großbritanniens aus der EU infolge des Referendums in Großbritannien, das im Juni 2016 stattgefunden hat oder ein zukünftiges Referendum,</p>
--	--	---

		könnte den Marktzugang für die Emittentin für den Verkauf von Finanzprodukten in diesem Land begrenzen.
D.3	Wesentliche Risiken bezüglich der Schuldverschreibungen	<p>Die Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente und für bestimmte Anleger möglicherweise keine geeignete Anlage.</p> <p>Die Schuldverschreibungen weisen Merkmale auf, die besondere Risiken für potenzielle Investoren enthalten, insbesondere (i) können sie von der Emittentin unter bestimmten Umständen vorzeitig zurückgezahlt werden, und (ii) fallen Zahlungen für bestimmte Gebühren und Aufwendungen an, bevor Zahlungen an die Schuldverschreibungsinhaber geleistet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass es den Schuldverschreibungsinhaber möglich sein wird, den Erlös aus dieser Rückzahlung bei gleicher oder höherer Verzinsung zu reinvestieren. Ferner wäre in dem Fall, dass die Emittentin in den Zuständigkeitsbereich der CRR fiele, jede Rückzahlung vor dem Fälligkeitsdatum von der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 78 (1) der CRR abhängig. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich die Regeln und Normen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen verändern können.</p> <p>Es kann nicht garantiert werden, dass sich für die Schuldverschreibungen ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird, oder wenn sich ein solcher Markt entwickelt, dass dieser dauerhaft bestehen wird. Darüber hinaus kann es keine Garantie dafür geben, dass die Inhaber von Schuldverschreibungen diese zu einem Preis veräußern können, der über dem Bezugspreis liegt oder sie überhaupt veräußerbar sind.</p> <p>Es können keine Prognosen über die Wirkung getroffen werden, die künftige öffentliche Angebote der Wertpapiere der Emittentin oder ggf. ihre Beteiligung an einer Übernahme oder Fusion auf den jeweiligen Marktpreis der Schuldverschreibungen hätte.</p> <p>Bei den bedingt abschreibbaren Schuldverschreibungen handelt es sich um direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Nachrangigkeit bedeutet, dass die Rechte und Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber in Bezug auf die Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Schuldverschreibungen im Falle einer Auflösung und Liquidation der Emittentin hinter den Forderungen aller bevorrechtigten Schulden rangieren und nicht zurückgezahlt werden, bis alle sonstigen zu diesem Zeitpunkt bestehenden bevorrechtigten Verbindlichkeiten zurückgezahlt sind. Dementsprechend besteht ein erhebliches Risiko, dass Anleger, die in den Schuldverschreibungen investieren,</p>

		<p>im Fall der Insolvenz der Emittentin ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren oder dass die Emittentin nach einer Abschreibung nicht über ausreichende Gewinne für eine Zuschreibung der Schuldverschreibungen verfügt.</p> <p>Gemäß den Anleihebedingungen der bedingt abschreibbaren Schuldverschreibungen wird durch einen Bilanzverlust der Emittentin eine Abschreibung des Nominalwertes dieser Schuldverschreibungen ausgelöst. Inhaber von Schuldverschreibungen können infolge einer Abschreibung ihre Anlage teilweise oder ganz verlieren, wenn nach einer solchen Abschreibung keiner Zuschreibung zu der Schuldverschreibungen erfolgt.</p> <p>Der Wert von Anlagen kann steigen oder fallen, und die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht unbedingt aussagekräftig für die Wertentwicklung in der Zukunft.</p> <p>Anlagen in die Schuldverschreibungen beinhalten das Risiko, dass spätere Änderungen der Marktzinsen sich ungünstig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p> <p>Ein Schuldverschreibungsinhaber trägt Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Schuldverschreibungen und seiner Referenzwährung, falls es sich dabei um eine andere Währung handelt.</p> <p>Für den Fall, dass die Emittentin eine der in diesem Basisprospekt enthaltenen Bestimmungen und/oder Bedingungen ändern will, einschließlich der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen, muss sie für eine entsprechende Genehmigung eine Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber einberufen. Bestimmte Abstimmungsmehrheiten der Schuldverschreibungs-inhaber können für alle Inhaber von Schuldverschreibungen verbindlich sein, auch für diejenigen, die an der Versammlung nicht teilgenommen und nicht abgestimmt haben, und diejenigen, die anwesend waren und entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.</p> <p>Die Beträge, die die Schuldverschreibungsinhaber in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten sollten, können im Fall, dass die Emittentin sich selbst durch eine andere Gesellschaft als Emittentin der Schuldverschreibungen unter den Bedingungen der Schuldverschreibungen ersetzt, betroffen sein.</p> <p>Schuldverschreibungsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht veräußern können, wenn der Handel in diesen Anleihen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird und sollten weiterhin beachten, dass in Zeiten der</p>
--	--	---

		<p>Aussetzung oder Unterbrechung des Handels Börsenkurse den Preis der Schuldverschreibungen nicht angemessen widerspiegeln.</p> <p>Jede Bewertung, die für Schuldverschreibungen in der Zukunft erteilt werden könnte, spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken der Anlage in diese Wertpapiere angemessen wider. Zudem können die Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann sich auf den Marktwert und den Handelskurs dieser Schuldverschreibungen ungünstig auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von der betreffenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt oder zurückgezogen werden.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Titel	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung von Erlösen	<p>Der Emissionserlös aus jeder Tranche der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet. Die Emittentin ist frei den Emissionserlös zu verwenden wie sie es wünscht.</p>
E.3	Bedingungen des Angebots	<p>(a) Angebotszeitraum</p> <p>Der Angebotszeitraum begann am 12. Juli 2017 und endet am 31. Dezember 2019; die Emittentin beabsichtigt den Angebotszeitraum für die Schuldverschreibungen nach Auslauf der Gültigkeit des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzusetzen (der „Angebotszeitraum“).</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum aus jeglichem Grund zu beenden. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsinhaber während der Zeichnungsfrist regelmäßig durch Veröffentlichung der relevanten Information auf ihrer Website www.timberland-investment.com informieren.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, das öffentliche Angebot vorbehaltlich der Einreichung neuer Endgültiger Bedingungen für die Wertpapiere unter einem Basisprospekt mit einer längeren Gültigkeitsdauer fortzusetzen.</p> <p>(b) Preis während des Angebotszeitraums:</p> <p>Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums zum Zeichnungspreis (der „Zeichnungspreis“) verkaufen. Der Zeichnungspreis für die Schuldverschreibungen wird an jedem Geschäftstag</p>

		<p>auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht (www.timberland-investment.com).</p> <p>(c) Angebotskonditionen:</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Schuldverschreibungen vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist aus jeglichen Gründen zurückzuziehen sowie vorbehaltlich der endgültigen Bedingungen die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt. Die Emittentin behält sich vorbehaltlich der endgültigen Bedingungen das Recht vor, das öffentliche Angebot vorbehaltlich der Einreichung neuer Endgültiger Bedingungen für die Wertpapiere im Rahmen eines Basisprospektes mit einer längeren Gültigkeitsdauer fortzusetzen.</p> <p>(d) Der Zeitraum, in dem die Zeichnung der Schuldverschreibungen möglich ist und die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens</p> <p>Das Angebot der Schuldverschreibungen gilt während der Zeichnungsfrist. Zeichnungen für den Erwerb der Schuldverschreibungen können an die Emittentin mit Kopie an den bzw. die Vertriebsstellen an ihre Adressen Hüttenallee 137, 47800 Krefeld, Deutschland, und Aragon House, St. George's Park, St. Julian's STJ 3140, Malta gerichtet werden.</p> <p>(e) Einzelheiten zum Mindest- und/ oder Höchstbetrag der Zeichnung</p> <p>Es gibt keine Mindestzuteilung von Schuldverschreibungen je Anleger. Die maximale Zuteilung von Schuldverschreibungen hängt ausschließlich von der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Zeichnung ab.</p> <p>(f) Einzelheiten der Methode für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden gegen Zahlung des Zeichnungspreises an die Emittentin oder im Falle von Zahlungen in anderen Währungen als dem Euro an eine von der Emittentin für diese Zwecke bestimmte Zahlstelle verkauft. Jeder Anleger wird zum Zeitpunkt seiner Zeichnung über die Abrechnungsverfahren für die Schuldverschreibungen unterrichtet.</p> <p>(g) Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Zeichner:</p> <p>Nicht anwendbar.</p>
--	--	---

		<p>(h) Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:</p> <p>Der Umfang des Angebots beträgt bis zu 20.000 Schuldverschreibungen mit einem anfänglichen Nennbetrag von je EUR 1.000 für die Schuldverschreibungen, die am 18. Juli 2017 emittiert werden.</p> <p>(i) Beschreibung des Angebots der Schuldverschreibungen:</p> <p>Während des Angebotszeitraums können die Schuldverschreibungen in der Republik Österreich, und der Bundesrepublik Deutschland, und der Republik Irland, und dem Fürstentum Liechtenstein, und dem Großherzogtum Luxemburg, und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (zusammenfassend das bzw. die „Hoheitsgebiete des öffentlichen Angebots“) jeder Person angeboten werden. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektspflicht gemäß der Prospekttrichtlinie 2003/71/EG in der jeweils einzelstaatlichen Umsetzung vorsieht.</p> <p>Die Angebote im Rahmen des öffentlichen Angebots in jeder der Rechtsordnungen erfolgt ausschließlich durch die Vertriebsstellen und den für diese Zwecke von ihnen ernannten Vertretern. Diese Angebote werden durch verschiedene Kommunikationskanäle einschließlich öffentlicher Ankündigungen, Anzeigen, Versenden von Quartalsberichten oder Newslettern an bestehende oder zukünftige Anleger, Marketingaktivitäten im Zusammenhang mit abgestimmten Werbebroschüren und anderen Drucksachen.</p>
E.4	Interessen der natürlichen und juristischen Personen, die an diesem Angebot bzw. dieser Emission beteiligt sind	Keine der an der Emission beteiligten Personen, und soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person mit Ausnahme derer, die zuvor in den wesentlichen Punkten erwähnt wurden, hat ein maßgebliches Interesse an dem Angebot, das umfasst auch kollidierende Interessen.
E.7	Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder einem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Dem Anleger werden von der Emittentin oder einem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.